

## SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

— 1 —

FLACHDÄCHER BIS ZU EINER HÖHE VON 12.00m ÜBER STRASSEN- GELÄNDE SIND ZU 80% IHRER FLÄCHE ZU BEPFLANZEN UND ALS BEGRÜNTE FLÄCHE ZU UNTERHALTEN .

— 2 —

WOHNUNGEN GEMÄSS § 7 .(3) 2 BAU NVO SIND AB 1.OG ZULÄSSIG

— 3 —

AUF  $\frac{1}{3}$  DER GRUNDSTÜCKSBREITE IST DAS AUSKRAGEN DES BAUKÖRPERS AB 1 OG BIS MAXIMAL 1.25m AN DER PFÄLZERSTRASSE ZULÄSSIG.

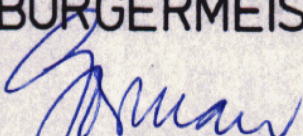
— 4 —

DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE KANN UM DIE FLÄCHEN NOTWENDIGER GARAGEN , DIE UNTER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE ENSTEHEN , BIS MAXIMAL 1.0 DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ERHÖHT WERDEN . ( § 21a ABS.5 BAU NVO ) AUSGENOMMEN SIND DIE GRUNDSTÜCKE 14b BIS 17b .

MANNHEIM, DEN.....

28.9.79

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

  
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN.....

28.9.79

STADTPLANUNGSAMT

  
STADTDIREKTOR

Die Übereinstimmung der durch Raster  
aufgehellten Darstellung der bestehenden  
Grundstücke und Gebäude mit dem  
Vermessungswerk, Stand vom 1. 6. 1978  
wird bestätigt.

Mannheim, den 28.9.79

Vermessungsamt

*Bochew*



NR. 13-24/0219/160  
GENEHMIGT (§ 11 BBauG, § 111 LBO)  
KARLSRUHE, 25.6.1980

REGIERUNGSPRÄSIDIUM

KARLSRUHE



AUFTRAG

*Heinrich*

DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM  
AM 25.3.80 ALS SATZUNG BESCHLOS-  
SENE BEBAUUNGSPLAN (§ 10 BBauG) IST  
NACH § 12 BBauG AM 5.7.80 RECHTS-  
VERBINDLICH GEWORDEN.

MANNHEIM, DEN 5.7.80

STADT MANNHEIM DEZERNAT IV



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER